

RS Vwgh 1995/12/12 92/14/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §237;

BAO §6;

BAO §7;

Rechtssatz

Das Wesen der Gesamtschuld besteht darin, daß der Gläubiger die Mitschuldner nicht nur anteilmäßig in Anspruch nehmen, sondern daß er auch die gesamte Schuld nur einem der Gesamtschuldner gegenüber geltend machen darf (Hinweis: Ritz, BAO, Kommentar, Rz 2 zu § 6).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992140174.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at